

Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Ruhland

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ruhland in der Sitzung am 28. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Führung des Wappens

(1) Gemäß § 28 Abs. 2 Nr.10 und § 10 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 in der Fassung vom 19.06.2019 und der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen des Landes Brandenburg vom 13.02.2009 in der Fassung vom 05.10.2010 führt die Stadt Ruhland ein eigenes Wappen.

(2) Für die Gestaltung des Wappens sind die Reinzeichnungen maßgebend, die mit dem Gutachten des Landeshauptarchivs Brandenburg vom 27.05.1992 und Schreiben des Ministeriums des Innern vom 10.11.1992 bestätigt wurden.

(3) Das Recht zur Führung des Stadtwappens obliegen ausschließlich der Stadt Ruhland und dem Amt Ruhland für die Gemeinde.

§ 2 Blasonierung und Beschreibung des Wappens

Das Wappen wird wie folgt beschrieben (Blasonierung):

In Gold ein schwarzer, doppelköpfiger Adler, mit roter Zunge und Bewehrung; über ihm schwebend eine rotgefütterte goldene Krone.

§ 3 Verwendung des Wappens durch die Stadt und das Amt Ruhland

(1) Das Wappen kann durch die Stadt und das Amt Ruhland auf Urkunden, Briefköpfen, amtl. Schreiben und Vordrucken, Internetpräsentationen, Druckerzeugnissen, Beschilderungen der Stadt, Repräsentationsartikeln der Stadt sowie zur Öffentlichkeitsarbeit für die Stadt und das Amt verwendet werden.

(2) Weiterhin kann das Wappen von jedermann zu wissenschaftlichen Zwecken, zum Zwecke des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung verwendet werden.

(3) Bei der Verwendung des Wappens durch Dritte im Zusammenhang mit Fremdenverkehrsartikeln, Geschenk- und Andenkengegenständen und kunstgewerblichen Gegenständen ist nach §§ 4 und 5 dieser Satzung zu verfahren.

(4) Über die architektonische Verwendung zur Gestaltung an und in gemeindlichen Gebäuden sowie im öffentlichen Raum entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4

Verwendung und Nutzung durch Dritte / Genehmigungspflicht

- (1) Das Wappen der Stadt Ruhland darf nach schriftlicher Antragstellung und nur mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung verwendet werden.
- (2) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellung gesichert ist. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (3) Die Genehmigung wird im Allgemeinen unbefristet erteilt. Das Beenden einer unbefristeten Genehmigung bedarf einer schriftlichen Kündigung durch den Antragsteller jeweils zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (4) Die geplante Verwendung ist durch den Antragsteller eindeutig zu definieren und auf maximal 3 Artikelgruppen pro Antrag beschränkt. Ein entsprechendes Formular zur Nutzung und Genehmigung wird ausgefertigt.
- (5) Die Genehmigung wird zweckgebunden erteilt und ist jederzeit widerrufbar. Sie kann mit Auflagen verbunden und befristet erteilt werden.
- (6) Aus der Genehmigung entsteht kein alleiniges Nutzungsrecht für den Antragsteller.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Antrages.

§ 5

Grundsätze für die Verwendung und Nutzung durch Dritte

- (1) Örtliche Vereine, Organisationen, Interessengruppen, Firmen, Gewerbetreibende oder Privatpersonen können auf Antrag das Gemeindewappen für besondere Anlässe nutzen.
- (2) Für die Genehmigung zur gewerblichen oder kommerziellen Verwendung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Art und Bedeutung der Nutzung sowie dem Verwaltungsaufwand. Als Richtwerte gelten:

a) Vereinszwecke, ideelles Interesse und/oder nicht auf Gewinn ausgerichtete Aktivitäten	0,00 Euro
b) für kommerzielle, gewerbliche Zwecke pro Antrag Artikel	25,00 Euro / Jahr maximal für 3 Artikel
- (3) Die Gebühr wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Dafür ist vom Antragsteller eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (4) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nutzung oder der Anlass der Verwendung im Interesse der Gemeinde liegt, dem Ansehen der Gemeinde dient und dem Antragsteller allgemein kein wirtschaftlicher oder werbebedingter Vorteil aus der Nutzung entsteht.
- (5) Eine Verwendung von Wappen und Flagge zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien oder Interessengruppen, ist ausgeschlossen.
- (6) Die Verwendung des Gemeindewappens auf Siegeln und Stempeln sowie Briefbögen von Privatpersonen, Vereinen, Firmen und Institutionen ist unzulässig.

§ 6 Unberechtigte Nutzung/Widerruf der Genehmigung

(1) Das Wappen ist ein Hoheitszeichen, welches gemäß § 12 BGB geschützt ist. Eine Nutzung durch Dritte ohne Erlaubnis durch die Stadt Ruhland ist nach § 31 UrhG unzulässig.

(2) Das unbefugte Nutzen des Wappens, jede Änderung im Original oder die Reproduktion sowie jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details sind unzulässig. Sie können gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Genehmigung zur Nutzung /Verwendung wird durch den Hauptausschuss widerrufen, wenn

- die Auflagen nicht erfüllt werden,
- der Anschein eines amtlichen Charakters bei der Art der Verwendung erweckt wird,
- die Darstellung nicht den heraldischen und künstlerischen Vorgaben entsprechen,
- die Gebühr gemäß § 5Abs. 2 nicht entrichtet wurde,
- die Nutzung / Verwendung sitten- oder verfassungswidrig ist oder dem Ansehen der Stadt Ruhland schadet.

Ein Entschädigungsanspruch im Falle des Widerrufs ist ausgeschlossen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ruhland, den 29. 09. 2020

Christian Konzack
Amtdirektor

Anlage 1: Wappen

Anlage 2: Formular zur Nutzung des Stadtwappens

Anlage 1

Wappen der Stadt Ruhland



Anlage 2

Formular zur Nutzung des Wappens der Stadt Ruhland

Antrag zur Nutzung des Stadtwappens

Antragsteller:

Name

Anschrift

Telefon

Art und Form der Verwendung:

Verwendungszweck

Verwendungszeitraum

Anzahl

Anlagen (Muster)

Der Antragsteller verpflichtet sich zur Nutzung des Wappens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Satzung der Stadt Ruhland über die Nutzung des Wappens der Stadt Ruhland, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am2020.

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Genehmigung erteilt:

- nach Beschluss in der Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung am:

mit Auflagen

ohne Auflagen

Auflagen:

Datum, Unterschrift

Amt Ruhland